

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen Wilhelmstraße 97 10117 Berlin Reiner Holznagel

Vizepräsident Geschäftsführender Vorstand

Französische Str. 9-12 10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 22 Telefax: 030 - 25 93 96 - 12 Mobil: 0177-48 22 680 r.holznagel@steuerzahler.de

www.steuerzahler.de 09.11.2011 RH/IK/zi

Umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von Physiotherapeuten und staatlich geprüften Masseuren; Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 14 Nr. 14 Buchst. a UStG sind Umsätze aus bestimmten heilberuflichen Tätigkeiten von der Umsatzsteuer befreit. Zu den heilberuflichen Tätigkeiten zählen grundsätzlich auch die Behandlungen durch einen Physiotherapeuten oder staatlich geprüften Masseur. In den vergangenen Monaten sind in mehreren Bundesländern Verwaltungsanweisungen zum Umfang von Heilbehandlungen bei Physiotherapeuten und Masseuren veröffentlicht worden (vgl. SH FinMin vom 17.06.2011 – VI 358-S 7170-111, OFD Frankfurt vom 26.07.2011 – A-89-St 112, OFD Niedersachsen vom 4.10.2011 – S 7170-192-St 181, BY LfSt vom 25.10.2011 – S 7170.1.1-10/51 St33). Danach kommt eine Steuerbefreiung für physiotherapeutische Leistungen nur noch dann in Betracht, wenn sie aufgrund ärztlicher Anordnung oder im Rahmen einer genehmigten Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erbracht werden. Behandlungen im Anschluss oder Nachgang einer ärztlichen Diagnose, für die die Patienten die Kosten selbst tragen, seien hingegen nicht (mehr) als steuerfreie Heilbehandlung anzusehen, so die genannten Länderfinanzverwaltungen, wenn keine ärztliche Anordnung vorliegt.

Damit wären in Physiotherapie- oder Massagepraxen prinzipiell drei Leistungen abzugrenzen, nämlich die steuerfreien Heilbehandlungen aufgrund ärztlicher Anordnung, Folgebehandlung ohne ärztliche Verordnung und reine Wellnessbehandlungen. Während für Folgebehandlungen dann der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 Prozent anzuwenden ist, unterliegen reine Wellnessbehandlungen dem Regelsteuersatz von 19 Prozent.

Wir bitten uns mitzuteilen, ob das Bundesministerium der Finanzen die Auslegung der genannten Landesfinanzverwaltungen teilt. Praktisch würde dies zu einer erheblichen Verteuerung von medizinischer Vor- und Nachsorge führen. Zudem bestehen aus unserer Sicht erhebliche rechtliche Bedenken.

.../2

Seite - 2 -

Heilbehandlungen sind nach der Rechtsprechung des EuGH solche Maßnahmen, die der Diagnose, der Behandlung und der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen (vgl. EuGH vom 6.1.2003 – C-45/01, Christoph-Dornier-Stiftung). Eingeschlossen sind vorbeugende Untersuchungen und Maßnahmen, so der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache Peter d'Ambrumenil (EuGH vom 20.11.2003 – C-307/01). Bei Physiotherapeuten und Masseuren würde eine Heilbehandlung hingegen nur dann vorliegen, wenn eine ärztliche Anordnung vorliegt. Eine solche Einschränkung lässt sich der Definition des EuGH jedoch nicht entnehmen. Zudem kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass die Behandlung durch einen Physiotherapeuten oder staatlich geprüften Masseur keine Heilbehandlung ist, nur weil eine ärztliche Verordnung fehlt.

Angesichts der pekuniären Situation vieler Versicherer wurde und wird der Leistungskatalog der Versicherer auf eine bloße Grundversorgung zurückgeführt. Vielen Patienten bleibt dann nur die Möglichkeit, ein Privatrezept in Anspruch zu nehmen. Auf dieses wird in der Regel jedoch verzichtet, weil ohnehin keine Kostenerstattung erfolgt. Der Patient müsste – nach vorstehender Auslegung – jedoch stets auf ein (privates) Folgerezept bestehen, um eine steuerfreie Heilbehandlung in Anspruch nehmen zu können. Dies würde ggf. zu einer erheblichen Zunahme von Arztbesuchen führen und den Direktzugang zum Physiotherapeuten erheblich einschränken. Aus diesem Grund wäre es verfehlt, Heilbehandlungen dort enden zu lassen, wo die Kassen nicht zahlen und von den Patienten ein Privatrezept nicht beansprucht wird.

Wir bitten, um eine zeitnahe Rückmeldung zu der aufgeworfenen Fragestellung, da die Verwaltungsanweisungen ab dem 1. Januar 2012 uneingeschränkt von den betreffenden Finanzbehörden angewendet werden. Die Verunsicherung zu Auslegung, Reichweite und Rechtmäßigkeit der Verwaltungsanweisungen ist unter Physiotherapeuten und Patienten groß. Ein kurzer Bericht über die Verwaltungsschreiben in unserem Wirtschaftsmagazin "Der Steuerzahler" (Ausgabe 11/2011, S. 262) führte zu etlichen Nachfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Holznagel